

Reglement

der

Wasserversorgungsgenossenschaft Günikon

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweiligen Tarife (Anschlussgebühren und Wasserzins) bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgungsgenossenschaft Günikon (im folgenden Wasserversorgung genannt) und den Wasserbezügern.

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.

Art. 2 Organisation

Die Oberaufsicht über die Wasserversorgung steht dem Vorstand zu.

Die technische Aufsicht über die Wasserversorgung obliegt dem Brunnenmeister. Der Brunnenmeister wird jeweils für eine Dauer von drei Jahren an der GV gewählt. Er ist angemessen zu entschädigen.

Art. 3 Wasserabgabe

Die Wasserversorgung liefert zu den Bedingungen dieses Reglements Wasser für die Grundeigentümer im Einzugsgebiet. Die Lieferung umfasst Trinkwasser und soweit es die Wasserverhältnisse gestatten, auch Wasser für gewerbliche Zwecke.

Die Lieferung von Wasser kann von der Wasserversorgung nur soweit verlangt werden, als dies die Ausdehnung und die Druckverhältnisse der vorhandenen Anlagen gestatten und dabei der Wasserversorgung keine Bauausgaben erwachsen, welche mit der Zunahme an Wasserzinsen in einem Missverhältnis stehen. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes des Wassers keine Verpflichtung.

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht jeder andern Verwendung mit Ausnahme der Feuerlöschbedürfnisse vor.

Höhere Gewalt schliesst jede Haftung der Wasserversorgung aus. Rohrbrüche, Reparaturen, neu Anschlüsse, bauliche Veränderungen, Brandfälle, Wassermangel oder sonst nötig werdende

Einschränkungen und Abstellung des Wasserzuflusses berechtigen die Wasserabnehmer nicht zu irgendwelchen Entschädigungsansprüchen an die Wasserversorgung.

Für Inkonvenienzen und entgangenen Geschäftsgewinn übernimmt die Wasserversorgung keine Haftung. Für Wasserverluste, entstanden aus mangelhaftem Unterhalt der Installationen, ist der Wasserbezüger haftbar.

Für Leitungen und Einrichtungen, die nicht Eigentum der Wasserversorgung sind, und durch diese allenfalls verursachten direkten und indirekten Schäden sowie für Handlungen oder Unterlassungen Dritter haftet die Wasserversorgung nicht.

Voraussehbare Unterbrüche und Einschränkungen der Wasserlieferung werden den betreffenden Bezüger nach Möglichkeit zu Kenntnis gebracht. Die Wasserversorgung ist für rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt.

Art. 5 Erhaltung des Trinkwasservorkommens

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die Quellen und Grundwasservorkommen gegen Verunreinigung oder Ertragsminderung zu schützen. Die Wasserversorgung ergreift die hierfür erforderlichen Massnahmen.

Art. 6 Verbot der Wasserentnahme ab Hydranten

Die Wasserentnahme von Hydranten zu anderen Zwecken als für das Feuerlöschwesen ist ohne Bewilligung der Verwaltung untersagt. Bei unbefugter Wasserentnahme ab Hydranten haftet der Fehlbare für sämtliche Schäden und Nachteile, die der Wasserversorgung entstanden sind. Das schätzungsweise widerrechtlich entnommene Wasser wird berechnet.

II. Leitungsnetz

Art. 7 Hauptleitungen

Als Hauptleitungen werden Leitungen bezeichnet, die der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten mit Wasser dienen und mindestens einen Durchmesser von 100 mm aufweisen. Sie sind uneingeschränkt das Eigentum der Wasserversorgung und zwar ohne Rücksicht auf die Bezahlung, Verzinsung oder Beitragsleistungen Dritter. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und unterhalten.

Erfordert ein Neuanschluss die Verlängerung einer Hauptleitung, so hat der Eigentümer des anzuschliessenden Grundstückes der Wasserversorgung die Kosten der neu zu erstellenden Leitung zu bezahlen. Wird bei diesem Neuanschluss infolge weiterer zu erwartender Anschlüsse eine grösser dimensionierte Leitung erstellt, so übernimmt die Wasserversorgung die entsprechenden Materialmehrkosten.

Die Zahlungspflicht tritt in gleicher Weise ein, wenn ein Grundstück an eine Wasserleitung angeschlossen wird, die zufolge Einsparung von Baukosten vor der Anmeldung von Anschlüssen gelegt wurde.

Der Wasserbezüger räumt der Wasserversorgung das unentgeltliche Recht ein, auf seinem Grundstück Hydranten und Schieber sowie die erforderlichen Markierungen anzubringen.

Art. 8 Zuleitungen

Als Zuleitungen gelten die Leitungen zwischen den Hauptleitungen und den Wassermessern in den Gebäuden. Sie stehen im Eigentum der Bezüger.

Für die Zuleitungen müssen geeignete Röhren und Formstücke verwendet werden. Dasselbe gilt auch, sofern defekte Röhren und Formstücke ausgewechselt werden müssen. Der Anschluss einer Zuleitung an die Hauptleitung darf nur mittels eines einzusetzenden T-Stückes oder Anbohrbrücken mit Keilschieber hergestellt werden.

Die Zuleitungen werden auf Kosten der Wasserbezüger durch die Wasserversorgung erstellt. Jedes einzelne Grundstück ist durch eine eigene Zuleitung an die Hauptleitung anzuschliessen. Bei nachträglicher Grundstücksaufteilung ist jedes angeschlossene Grundstück mit einer eigenen Zuleitung zu versehen. In begründeten Fällen kann die Verwaltung Ausnahmen gestatten.

Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten des angeschlossenen Grundstückbesitzers. Mängel hat er sofort der Wasserversorgung zu melden. Für allen direkten und indirekten Schaden, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht, haftet der angeschlossene Wasserbezüger.

Art. 9 Verlegung bestehender Leitungen

Muss eine bestehende Hauptleitung, Zuleitung oder ein Kabel verlegt werden, so hat der Verursacher die Kosten zu tragen, sofern nicht andere vertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind.

Der Vorstand bestimmt im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung Durchmesser und Lage der Haupt- und Zuleitung sowie die Art des Materials, Anzahl und Standort der Schieber und Hydranten. Er trifft alle weiteren für die Projektierung und Ausführung erforderlichen Entscheidungen.

Art. 10 Durchleitungsrechte

Die Bewerber um Neuanschlüsse haben der Wasserversorgung das bleibende dringliche Recht zur Legung, Belassung, Auswechslung, Reparaturen und Begehungen der Hauptleitungen und Zuleitungen sowie Kabel einzuräumen, sofern diese auf ihrem Grund verlegt werden. Ferner muss der Bewerber dieses Recht auf seine eigenen Kosten beschaffen, soweit Eigentum Dritter beansprucht wird.

Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch auf Kosten des Bewerbers auf Veranlassung des Vorstandes eintragen zu lassen.

Alle Abonnenten, welchen Wasser abgegeben wird, sind verpflichtet, in ihrem Grundbesitz die Verlängerung bestehender Hauptleitungen, Zuleitungen sowie Kabel und die Vornahme von Anschlüssen unentgeltlich zu gestatten. Der Wasserversorgung sind für ihre bestehenden und neuen Leitungen und Kabel die Durchleitungs- und Zugangsrechte unentgeltlich einzuräumen. Eine diesbezügliche Weigerung hat die Einstellung der Wasserabgabe zur Folge. Allfällig entstandene Schäden werden vergütet.

Art. 11 Kontrollrecht

Die zuständigen Organe der Wasserversorgung haben das Recht, Wasserleitungen, Kabel und Installationen jederzeit zu kontrollieren und Änderungen fehlerhafter Anlagen oder Ersatz schadhafter Teile innert angemessener Frist zu verlangen.

Art. 12 Technische Richtlinien

Für die Projektierung und Erstellung der Wasserinstallationen sind die geltenden Leitsätze des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner massgebend.

Art. 13 Meldepflicht

Wasserschäden und festgestellte Defekte an Leitungen, Wassermessern und sonstigen Einrichtungen sind sofort dem Brunnenmeister zu melden.

III. Messeinrichtungen

Art. 14 Wasserzähler

Bei allen Liegenschaften, die Wasser beziehen, werden durch die Wasserversorgung Wasserzähler eingebaut. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen. Der Standort des Wasserzählers wird nach Rücksprache mit den Wasserbezügern durch die Wasserversorgung bestimmt.

Der Wasserzähler ist unmittelbar nach dem Haupthahn, an frostsicherer und gut zugänglicher Stelle zu montieren.

Wird die richtige Anzeige des Wasserverbrauchs bezweifelt, kann der Wasserbezüger eine amtliche Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegen die Abweichungen innerhalb einer Fehlergrenze von $\pm 5\%$, gehen die Prüfungskosten zu Lasten des Bezügers. Funktioniert ein Wassermesser nicht richtig, wird der Wasserverbrauch nach der Messung des gleichen Zeitabschnittes des Vorjahres, unter Berücksichtigung eventueller Tarifänderungen und neu angeschlossener Verbraucher, berechnet.

Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für den Wassermesser übernimmt die Wasserversorgung; alle zusätzlichen Material- und Installationskosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Art. 15 Eigentum und Unterhalt

Die Wassermesser bleiben Eigentum der Wasserversorgung und werden durch die Wasserversorgung unterhalten.

Der Bezüger hat für den Schutz der Wassermesser zu sorgen und er haftet für Beschädigungen, welche den Apparaten durch sein Verschulden oder Drittverschulden zustossen oder durch äussere Einwirkungen wie Frost- und Bruchschäden usw. verursacht werden.

IV. Kosten, Gebühren und Tarife

Art. 16 Grundsatz

Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen erfolgen auf Kosten der Wasserversorgung. Der Wasserbezüger hat jedoch nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Anschluss und Benützungsgebühren zu entrichten.

Art. 17 Anschlussgebühren

Für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Gebühr richtet sich bei Neubauten nach der Höhe der Gebäudeversicherungssumme, bei Erweiterungs- und Umbauten ist die Gebühr abhängig vom Differenzbetrag zwischen der alten und neuen Gebäudeversicherungssumme. Zuständig für die Festlegung der Anschlussgebühren ist die Wasserversorgung.

Bei Renovationen, Umbauten (z.B. Sanierung Stall, neue Küche, neue Fenster, neue Fassade) und wenn das bestehende Gebäude nicht vergrössert wird, d.h. Gebäudegrundriss bleibt, keine zusätzliche Wohnung, keine zusätzlichen Zimmer usw., wird keine Anschlussgebühr verlangt, auch wenn nach dem Umbau die Gebäudeversicherungssumme höher ist.

Wird ein bestehendes Gebäude abgerissen und durch ein Neues ersetzt, wird eine Anschlussgebühr verlangt.

Die Gebühr wird vom Differenzbetrag zwischen der alten und neuen Gebäudeversicherungssumme erhoben.

Für Photovoltaikanlagen und Solaranlagen wird keine Anschlussgebühr verlangt.

Die Höhe der Anschlussgebühren wird in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

Die Wasserversorgung stellt auf Grund der in der Baueingabe enthaltenen Baukostensumme provisorisch Rechnung, die vor dem Baubeginn zu begleichen ist. Die definitive Rechnung wird zugestellt, sobald die Gebäudeversicherungsschätzung vorliegt.

Art. 18 Anschlussgesuche

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Gesuche müssen vom Eigentümer der Liegenschaft gestellt werden. Die Wasserlieferung erfolgt, sobald mit dem Eigentümer der Liegenschaft ein Abonnementsvertrag abgeschlossen ist.

Dem Anschlussgesuch sind ein Grundbuchplan im Massstab 1:500, auf dem die bestehenden und projektierten Gebäude, Strassen und Wege eingezeichnet sind sowie Grundrisspläne aller Stockwerke, des Kellers und ein Schnitt im Massstab 1:100 beizulegen.

Das Abonnement wird bei Neubauten vorerst als Bauwasserabonnement mit dem Grundeigentümer abgeschlossen. Das neue, im Voraus schriftlich zu vereinbarende Abonnement beginnt bei Neubauten, für welche ein Bauwasserabonnement bestand, mit dem ersten Tag des Bezuges, oder der Benützung der Bauten und bei bereits bestehenden Bauten mit dem Zeitpunkt der ersten Wasserabgabe.

Art. 19 Wasserzins

Der Wasserzins richtet sich nach dem speziellen Wassertarif.

Zuständig für die Festlegung des Wasserzinses ist die Generalversammlung. Die Höhe der Wasserzinsen wird in einem separaten Reglement festgelegt.

Die Rechnungsstellung für den Wasserzins erfolgt halbjährlich. Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist.

Die Rechnungen für Wasserzins sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

Art. 20 Bauwasserzins

Bei der Wasserabgabe zu Bauzwecken wird ein Wasserzins erhoben, dessen Höhe im separaten Reglement festgelegt ist.

Alle Kosten für die Bauwasserabgabe, Grabarbeiten, Installationen und Wasserzählermiete gehen zu Lasten des Bezügers.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Reglements- und Tarifänderung

Der Wasserversorgung steht jederzeit das Recht zu, das vorliegende Reglement und die Gebührentarife zu ändern.

Art. 22 Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen dieses Reglements oder über im Reglement nicht vorgesehene Fälle entscheidet ein Schiedsgericht.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Wasserabgabe vom 7. April 1987 aufgehoben.

Hohenrain, den 17. Februar 2017

Namens der Generalversammlung

Der Präsident: Sepp Roos



Der Aktuar: Hans Anderhub

